

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Einbeziehung von AGB

Die Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen den Rechtsanwälten im Europahaus (nachfolgend: Rechtsanwalt) und ihren Auftraggebern (nachfolgend: Mandant), welche eine Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten oder einer Beratung zum Gegenstand haben.

Dies gilt auch für den Fall, dass lediglich ein Rechtsanwalt der Rechtsanwälte im Europahaus beauftragt wird.

Die Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere des Mandanten, wird ausgeschlossen. Einer solchen Einbeziehung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Der Rechtsanwalt behält sich ausdrücklich die Ablehnung eines Mandates, auch nach Unterzeichnung der Vollmacht durch den Mandanten vor. Die Ablehnung durch den Rechtsanwalt hat binnen einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche nach Unterzeichnung der Vollmacht durch den Mandanten liegt, gegenüber dem Mandanten zu erfolgen.

§ 2 Vergütung, Vorschuss

Die Gebühren des Rechtsanwaltes berechnen sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Im Einzelfall kann eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant getroffen werden. Diese bedarf nach § 3 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung der Schriftform.

Der Rechtsanwalt ist befugt, bei Erteilung des Mandates, für die voraussichtlich entstehenden Anwaltsvergütungen und Auslagen, einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die Fortsetzung seiner Tätigkeit von dem Ausgleich dieser Vorschusskostennote abhängig zu machen.

Vergütungsansprüche dürfen von den für den Mandanten beim Rechtsanwalt eingehenden Beträgen (Fremdgeld) vor Auszahlung in Abzug gebracht werden.

§ 3 Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe

Soll das Mandat über Beratungshilfe abgewickelt werden, so ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung Voraussetzung für den Tätigkeitsbeginn des Rechtsanwaltes. Gleiches gilt für die Zahlung des gesetzlichen Eigenanteils in Höhe von 15,00 €.

Soll das Mandat über Prozesskostenhilfe abgewickelt werden, so ist die Vorlage eines entsprechenden vollständig ausgefüllten Prozesskostenhilfeformulars unter Beifügung aller erforderlichen Belegen Voraussetzung für den Tätigkeitsbeginn des Rechtsanwaltes. Gleiches gilt für die Zahlung eines eventuellen Vorschusses.

§ 4 Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit im Hinblick auf alle mandatsbezogenen Informationen, welche er von seinem Mandanten erhält, verpflichtet.

Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Mit der Beauftragung erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt die Erlaubnis, im Rahmen des Mandatsverhältnisses Dritten gegenüber der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, wobei diese Mitteilung im Rahmen der sachgerechten und ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandates notwendig ist.

§ 5 Haftungsbeschränkung, Verjährung

Die Haftung des Rechtsanwaltes aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche, verschuldensabhängige Haftung wird auf € 100.000,00 pro Schadensfall beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt verjähren in 2 Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Beendigung des Mandates, es sei denn, die Verjährung tritt nach dem Gesetz bereits früher ein. Für Ansprüche im Sinne des § 309 Nr. 7 BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 6 Rechtsmittel / Rechtsbehelfe

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln / Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er hierzu einen gesonderten Auftrag erhalten hat und dieser durch den Rechtsanwalt angenommen wurde.

§ 7 Abtretungsbeschränkung

Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Rechtsanwaltes nicht übertrag- oder abtretbar.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegen Gegner, Justizkasse oder sonstigen, erstattungspflichtigen Dritten, werden an den Rechtsanwalt abgetreten, wenn zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruches Forderungen gegen den Mandanten bestehen. Für diesen Fall ist der Rechtsanwalt auch berechtigt, die Abtretung gegenüber Dritten offen zu legen.

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf offene Kosten des Rechtsanwaltes, Auslagen und Zinsen angerechnet.

§ 8 Aufrechnungsbeschränkung

Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwaltes nur dann berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Soweit eine Vergütungsvereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, hat der Mandant die Rechtsanwaltsvergütung und Auslagen nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu leisten.

§ 9 Honorarklage

Im Falle der Nichtzahlung der Vergütung des Mandanten ist der Rechtsanwalt im Rahmen einer Honorarklage oder eines Mahnverfahrens berechtigt, die hierfür erforderlichen Angaben dem für die Klage oder dem für das Mahnverfahren zuständigen Gericht gegenüber offen zu legen. Gleiches gilt für den in einem solchen Falle vom Mandanten beauftragten anderen Anwalt zur Abwehr der Honoraransprüche.

§ 10 Ausstellung von Bestätigungen

Bestätigungen für den Mandanten werden nur gegen Zahlung von mindestens 10,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgestellt.

§ 11 Aufbewahrung von Mandantenunterlagen

Die Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt sechs Monate nach Beendigung des Auftrages. Danach werden Unterlagen – soweit vorhanden – nur gegen Zahlung von 50,00 € zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer aus der Altablage hervorgeholt, sofern sie noch vorhanden sein müssen. Die Herausgabe der Unterlagen darf der Rechtsanwalt von der vollständigen Begleichung seiner Kostennoten – sämtlicher Aufträge des Mandanten – abhängig machen.

§ 12 Kostentragung von außergerichtlichen Kosten und im Arbeitsrecht

Der Rechtsanwalt weist den Mandanten darauf hin, dass außergerichtlich gegen den Gegner, sofern dieser sich noch nicht in Verzug befindet, ggf. kein Kostenerstattungsanspruch besteht.

Gleiches gilt für die Vertretung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Sollte dieses im Ermittlungsverfahren bzw. Vorverfahren eingestellt werden oder eine Einstellung nach einer prozessualen Vorschrift erfolgen, die keine Kostenerstattung durch z.B. die Staatskasse vorzieht.

Dies gilt auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz, wo eine Kostenerstattung durch den Gegner, auch für den Fall des Obsiegens, nicht vorgesehen ist. Der Mandant hat dort seinen Rechtsanwalt selbst zu bezahlen, es sei denn, dass dessen Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist.

Die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten ist ein gesonderter Auftrag, der mit der Vergütung in der Sache selbst nicht abgegolten ist.

§ 13 E-Mail-Verkehr

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der E-Mailverkehr zwischen ihm und dem Rechtsanwalt grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt. Eine Verschlüsselung der Nachrichten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten hin. In einem derartigen Fall erfolgt der verschlüsselte Datenaustausch mit dem von dem Rechtsanwalt verwendeten Verschlüsselungsprogramm. Einzelheiten hierzu gibt der Rechtsanwalt dem Mandanten im Bedarfsfall bekannt.

§ 14 Nebenabreden, Schriftform, salvatorische Klausel

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Nebenabreden oder Änderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte das Regelungsverhältnis eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen, dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen, mit dem Mandatsverhältnis in Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, einschließlich an den Rechtsanwalt zum Einzug gegebener Schecks u. Wechsel, ist der Kanzleisitz des Rechtsanwaltes, an dem das Mandatsverhältnis begründet wurde. Alle Mandate unterliegen ausschließlich Deutschem Recht.